



Zentrale Beratungsstelle „Arbeitsmarktintegration und Fachkräftesicherung“ (ZBS-AuF III)

ARBEITSHILFE NR. 6

SACHSTAND 13.01.2022

Arbeitskräfteeinwanderung

- Eine Übersicht über Aufenthaltstitel, Erteilungsvoraussetzungen und Verfahren

Herausgeber:

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.
Fachbereich Projektentwicklung

Projekt ZBS AuF III

Knappsbrink 58
D - 49080 Osnabrück
E-Mail: zbs-auf@caritas-os.de
Internet: <http://www.zbs-auf.info>

Impressum:

<https://www.caritas-os.de/impressum/start>

© Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.

Die Inhalte dieser Information geben die Rechtsauffassung der Verfasser wieder und sind urheberrechtlich geschützt. Eine Nutzung für eigene Zwecke ist nur nach vorheriger Zustimmung des Herausgebers gestattet.

Das Dokument wird analog zu aktuellen Rechtsentwicklungen aktualisiert. Bitte nutzen Sie daher stets die neusten Versionen des Dokuments, das auf unserer Website zu finden ist.

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung



Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Aufbau der Arbeitshilfe	3
A. Erteilungsvoraussetzungen	5
I. Beschäftigung als Arbeitnehmer*in	5
1. Tätigkeit setzt keine Ausbildung voraus	5
1.1 Aufenthaltserlaubnis für bestimmte Staatsangehörige	5
1.2 Aufenthaltserlaubnis für eine Tätigkeit in Berufen der Informations- und Kommunikationstechnologie.....	7
1.3 Aufenthaltserlaubnis bei besonderem Interesse an der Beschäftigung	8
2. Tätigkeit für Fachkräfte mit Berufsausbildung	8
3. Tätigkeit für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung	10
3.1 Blaue Karte EU	10
3.2 Aufenthaltserlaubnis	13
II. Beschäftigung als Auszubildende*r	14
III. Beschäftigung als Praktikant*in	16
1. Praktikum im Rahmen betrieblicher Weiterbildung	16
2. Studienbezogenes Praktikum EU	17
IV. Schulische Berufsausbildung und Studium	18
1. Schulische Berufsausbildung	18
2. Studium	19
V. Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz	21
1. Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit Berufsausbildung	21
2. Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung	22
3. Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildungsplatzsuche	23
V. Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	24
1. Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme	24
2. Aufenthaltserlaubnis zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit bereits paralleler Beschäftigung im anzuerkennenden, <i>nicht</i> reglementierten Beruf	26
3. Aufenthaltserlaubnis bei Vermittlungsabsprachen	27
4. Aufenthaltserlaubnis zum Ablegen einer Prüfung	28
B. Verfahren	28
I. Das reguläre Verfahren	28
1. Erteilung des Visums	28
1.1 Erteilende Behörde: die deutsche Auslandsvertretung	28
1.2 Beteiligte Behörden	29
2. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und der Blauen Karte EU	31
II. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren	31
C. Verpflichtungen des Arbeitgebers nach der Erteilung des Aufenthaltstitels	34
I. Bei Beschäftigungsbeginn	34
II. Bei vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses	34

Vorwort und Aufbau der Arbeitshilfe

Am 01. März 2020 ist das **Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG)** in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, „die Bedarfe des Wirtschaftsstandortes Deutschland und die **Fachkräftesicherung durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung** von Fachkräften aus Drittstaaten zu flankieren und so einen Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand zu leisten“.¹ Für Arbeitsminister Hubertus Heil (SPD) ist das FEG „ist ein **historischer Fortschritt für unser Land**“.²

Beim FEG handelt es sich um ein sog. Artikelgesetz. Dies bedeutet, der Gesetzgeber hat kein neues, eigenständiges Gesetz verabschiedet, das jetzt alle Regelungen zur Fachkräfteeinwanderung enthält. Stattdessen werden durch das FEG bestehende Gesetze ergänzt bzw. geändert. Diese Änderungen betreffen vor allem das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie die Beschäftigungsverordnung (BeschV).

Im Kern regelt das Gesetz unter **welchen Voraussetzungen** eine **Einwanderung zu Arbeits- oder (Aus)Bildungszwecken** aus dem Nicht-EU-Ausland nach Deutschland möglich ist. Seinem Namen entsprechend regelt das FEG insbesondere die Erwerbsmigration von Fachkräften. Als **Fachkraft im Sinne des neuen Gesetzes** gelten „drittstaatsangehörige Ausländer*innen, die:

- die einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen **Hochschulabschluss** vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss haben oder
- eine inländische **qualifizierte Berufsausbildung** oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzen.“³

Das FEG enthält jedoch auch Regelungen für Personen, die nach dieser Definition **keine Fachkraft** sind. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Ausbildungssuchende, Studierende oder Ausländer*innen mit rein berufspraktischen Kenntnissen ohne entsprechende/n Berufsausbildung bzw. Hochschulabschluss.

In dieser Arbeitshilfe wollen wir Ihnen in möglichst **übersichtlicher und komprimierter Form** die **Grundzüge der neuen Rechtslage** erläutern, wie Menschen aus Nicht-EU-Staaten im Rahmen der **Erwerbsmigration nach Deutschland** einreisen können. Auf die Frage, welche rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln für **bereits in Deutschland lebende Personen gelten**, geht diese Arbeitshilfe **nicht** ein.

Die Arbeitshilfe beschreibt **im ersten Teil** die **Voraussetzungen (A.)**, die vorliegen müssen, damit ein **Aufenthaltstitel** für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer*in, Auszubildende*r oder Praktikant*in erteilt werden kann. Bei Arbeitnehmern*innen wird dabei danach unterschieden, ob die Tätigkeit ein Hochschulstudium oder eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt. Bei Praktika beschränken wir uns auf Praktika im Rahmen betrieblicher Weiterbildungen und auf studienbezogene

¹ Deutscher Bundestag. Drucksache 19/8285: Kabinettsentwurf zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz, Stand: 19.03.2019: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/082/1908285.pdf>

² Siehe: <https://www.vorwaerts.de/artikel/bundesregierung-bringt-einwanderungsgesetz-weg>

³ § 18 Abs. 3 AufenthG.

Praktika. Pflichtpraktika im Rahmen eines Studiums oder einer Ausbildung werden nicht behandelt.

Bei den Erteilungsvoraussetzungen erwähnen wir **nur die jeweils relevanten Kriterien**. So sind für die Erteilung von Aufenthaltstiteln zu bestimmten Zwecken Deutschkenntnisse in einem gewissen Umfang nachzuweisen. Dies gilt zum Beispiel bei der Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Berufsausbildung, bei anderen wiederum nicht. Finden Sie also bei einem bestimmten Aufenthaltstitel keine Angaben zu einem erforderlichen Sprachniveau, sind demnach keine Deutschkenntnisse nachzuweisen.

Eine Aufenthaltserlaubnis wird immer für einen bestimmten Zeitraum erteilt. Sie wird aber im Regelfall verlängert, wenn die Erteilungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.⁴

Im zweiten Teil (B.) wird das **Verfahren** erklärt, also beschrieben, wo das Einreisevisum (sog. nationales Visum) und wo nach der Einreise die Aufenthaltserlaubnis bzw. die Blaue Karte zu beantragen sind und welche Behörden an der Entscheidung beteiligt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das nationale Visum nur dann wird erteilt, wenn die Voraussetzungen für die spätere Erteilung des angestrebten Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis oder Blaue Karte EU) erfüllt sind, beispielsweise für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft mit Berufsausbildung nach § 18a AufenthG.

Neu ist an dieser Stelle vor allem das **sog. beschleunigte Fachkräfteverfahren**, mit dem die Verfahrensdauer für Fachkräfte aus dem Ausland beginnend mit der Anerkennung von Bildungsabschlüssen bis zur Entscheidung über den Visumsantrag deutlich verkürzt werden soll.

Im dritten Kapitel (C.) werden die besonderen Verpflichtungen von Arbeitgeber*innen, die Arbeitskräfte aus Drittstaaten beschäftigen, erläutert.

Auf alle Details der neuen Rechtslage können wir in dieser Arbeitshilfe nicht eingehen (z.B. auf Rahmenbedingungen des Familiennachzugs im Zusammenhang mit der Erwerbsmigration). In den Fußnoten finden Sie jedoch durchgängig weiterführende Informationen zu den beschriebenen Sachverhalten. Gerne verweisen wir zudem auf unsere **[FAQs zum Thema Arbeitseinwanderung](#)** mit kurzen, zielgerichteten Informationen.

Den **Kabinettsentwurf** zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz finden Sie **[hier](#)**.

Wir hoffen, dass unsere Arbeitshilfe Ihnen eine wertvolle Unterstützung bietet. Falls Sie Fragen oder Anregungen haben, sprechen Sie uns gerne an (E-Mail: **zbs-auf@caritas-os.de**).

Osnabrück, 01.03.2020

⁴ § 8 Abs. 1 AufenthG.

A. Erteilungsvoraussetzungen

Im Folgenden wird dargestellt, unter welchen Voraussetzungen ein nationales Visum und nach der Einreise ein entsprechender Aufenthaltstitel erteilt werden.

Für **jeden Aufenthaltstitel** für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer*in, als Auszubildende*r, als Praktikant*in sowie zur Arbeitssuche müssen die folgenden **Erteilungsvoraussetzungen** erfüllt sein:

Eigene Sicherung des Lebensunterhalts

Die Antragstellenden müssen in der Regel den **Lebensunterhalt** für sich und ihre Familie in Deutschland selbst sichern können, ohne ergänzend Arbeitslosengeld II oder vergleichbare Leistungen in Anspruch nehmen zu müssen,⁵ d.h., dass die Vergütung hierfür ausreichen muss oder dass der Lebensunterhalt aus anderen Mitteln selbst finanziert werden kann. Das Vorhandensein von ausreichenden eigenen Mitteln kann z. B. durch eine Einzahlung auf einem Sperrkonto oder im Einzelfall durch eine Verpflichtungserklärung nachgewiesen werden.⁶

Bei Fachkräften mit Berufsausbildung oder mit akademischer Ausbildung, die eine Vollzeitbeschäftigung ausüben, gilt der Lebensunterhalt als gesichert.⁷

Passdokumente

Antragstellende benötigen einen **Reisepass** oder einen Passersatz. Ihre **Identität** muss geklärt sein. Zudem dürfen sie nicht in erheblichem Umfang straffällig gewesen sein oder die Interessen der Bundesrepublik gefährden.⁸

I. Beschäftigung als Arbeitnehmer*in

1. Tätigkeit setzt keine Ausbildung voraus

1.1 Aufenthaltserlaubnis für bestimmte Staatsangehörige

Es **kann** eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG** erteilt werden, wenn **folgende Voraussetzungen** erfüllt sind. „Kann“ bedeutet, dass eine Ermessensentscheidung getroffen wird. Eine bestimmte Geltungsdauer ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Bestimmte Staatsangehörigkeit

Die Arbeitnehmer*innen müssen **Staatsangehörige** aus Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Monaco, Neuseeland, San Marino oder der USA sein.⁹

⁵ § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG.

⁶ Vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 2.3.2.6.

⁷ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 2.3.1.

⁸ § 5 Abs. 1 Nr. 1a - 4 AufenthG.

Aufgrund einer **Sonderregelung** können außerdem bis Ende 2023 Staatsangehörige der sog. **Westbalkanstaaten** (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien) eine Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung erhalten, die keine Ausbildung voraussetzt.¹⁰ Es können allerdings pro Kalenderjahr nur bis zu 25 000 Visa erteilt werden.¹¹

Achtung: Wenn diese Staatsangehörigen in den letzten **zwei Jahren** vor der Antragstellung Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** in Deutschland bezogen haben, können sie **keine Aufenthaltserlaubnis** erhalten.¹²

Arbeitsplatzangebot

Die Arbeitnehmer*innen benötigen ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** in Deutschland.¹³

Keine bevorrechtigten Arbeitnehmer*innen

Für diesen Arbeitsplatz dürfen keine bevorrechtigten Arbeitnehmer*innen (Deutsche oder Ausländer*innen, die hier ohne Einschränkungen erwerbstätig sein dürfen) zur Verfügung stehen (sog. **Vorrangprüfung**).¹⁴

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen

Die Arbeitnehmer*innen dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden (sog. **Beschäftigungsbedingungsprüfung**). Das bedeutet, dass die Arbeitnehmerschutzgesetze beachtet und mindestens der Tariflohn, der Branchenmindestlohn oder der ortsübliche Lohn gezahlt werden müssen. Der gesetzliche Mindestlohn, der die unterste Grenze der Entlohnung darstellt, ist einzuhalten.¹⁵

Leiharbeit ist nicht möglich.¹⁶

Gehalt

Bei Arbeitnehmer*innen aus den Westbalkanstaaten, die bei Beschäftigungsbeginn über **44 Jahre** alt sind, muss das Gehalt mindestens **55 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung betragen,¹⁷ d.h. 2022: **3877,50 €** pro Monat.¹⁸

Diese Gehaltshöhe ist nicht erforderlich, wenn der Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbracht wird.¹⁹

Im Einzelfall kann von der Erfüllung der Gehaltsgrenze bzw. dem Nachweis über eine angemessene Altersvorsorge abgesehen werden, wenn an der Beschäftigung ein

⁹ § 26 Abs. 1 BeschV.

¹⁰ § 26 Abs. 2 S. 1 BeschV.

¹¹ § 26 Abs. 2 S. 3 BeschV.

¹² § 26 Abs. 2 S. 4 BeschV.

¹³ § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG.

¹⁴ § 26 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 BeschV.

¹⁵ § 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG; zu den Einzelheiten vgl. Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 06/2021, § 39 AufenthG, Rn. 39.0.11 und 39.0.12.

¹⁶ § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, zu den anderen Versagungsgründen vgl. § 40 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 AufenthG.

¹⁷ § 1 Abs. 2 S. 1 BeschV.

¹⁸ Bundesanzeiger vom 24.12.2021, Bundesministerium des Innern und für Heimat, Bekanntmachung zu § 18 Absatz 2 Nummer 5 des Aufenthaltsgesetzes und § 1 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung über die Mindestgehälter bei vollendetem 45. Lebensjahr vom 13. Dezember 2021.

¹⁹ § 1 Abs. 2 S. 1 BeschV.

öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarkt-politisches Interesse besteht.²⁰

Au-Pair und Freiwilligendienste

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG ist auch unabhängig von der Staatsangehörigkeit²¹ insbesondere möglich für vorübergehende Beschäftigungen wie Au-Pair-Beschäftigungen²² und Freiwilligendienste.²³ Die sonstigen Erteilungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein,²⁴ wie etwa ein Stellenangebot für eine Au-Pair-Beschäftigungen oder einen Freiwilligendienst.

1.2 Aufenthaltserlaubnis für eine Tätigkeit in Berufen der Informations- und Kommunikationstechnologie

Es kann eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 2 AufenthG** erteilt werden, wenn **nachfolgende Voraussetzungen** erfüllt sind. „Kann“ bedeutet, dass eine Ermessensentscheidung getroffen wird. Eine bestimmte Geltungsdauer ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Berufserfahrung

Die Arbeitnehmer*innen haben ausgeprägte berufspraktische Kenntnisse in Berufen der Informations- und Kommunikationstechnologie, die sie durch eine in den **letzten sieben Jahren erworbene mindestens dreijährige Berufserfahrung** nachweisen.²⁵ Nach den Anwendungshinweisen des BMI²⁶ sollen grundsätzlich auch einschlägige theoretische Kenntnisse nachgewiesen werden – etwa durch absolvierte Schulungen oder Prüfungen.

Arbeitsplatzangebot

Die Arbeitnehmer*innen benötigen ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** in Deutschland.²⁷

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen

Die Arbeitnehmer*innen dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden, d.h. die Arbeitnehmerschutzgesetze müssen eingehalten werden (Beschäftigungsbedingungsprüfung).²⁸

²⁰ § 1 Abs. 2 S. 2 BeschV; zu weiteren Einzelheiten siehe auch BMI, weitere Hinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz, zum Duldungsgesetz und zur Covid 19-Pandemie vom 05.06.2020, S. 1 ff, https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/auslanderangelegenheiten/zahlen_daten_fakten/niedersaechsische-erlasse/niedersaechsische-erlasse-seit-2014-139998.html.

²¹ Vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) vom 6. August 2021, Nr. 19c.1.1.

²² § 12 BeschV

²³ § 14 BeschV; hier ist keine Zustimmung der BA erforderlich.

²⁴ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) vom 6. August 2021, Nr. 19c.0.1.

²⁵ § 6 S. 1 BeschV.

²⁶ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), 6. August 2021, Nr. 6.1.1.

²⁷ § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG.

²⁸ 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG.

Gehalt

Das **Gehalt** muss mindestens **60 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung betragen, ²⁹ d.h. 2022 **4.230 €** pro Monat.³⁰

Deutschkenntnisse

Die Arbeitnehmer*innen müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau von mindestens **B1 GER** nachweisen. Hierauf kann im begründeten Einzelfall verzichtet werden.³¹

1.3 Aufenthaltserlaubnis bei besonderem Interesse an der Beschäftigung

Im begründeten Einzelfall **kann** eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 3 AufenthG** erteilt werden, wenn **folgende Voraussetzungen** erfüllt sind. „Kann“ bedeutet, dass eine Ermessensentscheidung getroffen wird. Eine bestimmte Geltungsdauer ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Öffentliches Interesse an der Beschäftigung

Es muss ein öffentliches, insbesondere ein **regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches** Interesse an der Beschäftigung bestehen. Ein öffentliches Interesse kann z. B. vorliegen, wenn durch die Beschäftigung Arbeitsplätze erhalten oder geschaffen werden.³² Diese Voraussetzung wird im Rahmen des Zustimmungsverfahrens von der Bundesagentur für Arbeit geprüft (vgl. B I 1.2 a).³³

Arbeitsplatzangebot

Die Arbeitnehmer*innen benötigen ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** in Deutschland.³⁴

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen

Die Arbeitnehmer*innen dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden (sog. **Beschäftigungsbedingungsprüfung**). Das bedeutet, dass die Arbeitnehmerschutzgesetze beachtet und mindestens der Tariflohn, der Branchenmindestlohn oder der ortsübliche Lohn gezahlt werden müssen. Der gesetzliche Mindestlohn, der die unterste Grenze der Entlohnung darstellt, ist einzuhalten.³⁵

2. Tätigkeit für Fachkräfte mit Berufsausbildung

Hierfür **kann** eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG** erteilt werden, wenn **folgende Voraussetzungen** erfüllt sind. „Kann“ bedeutet, dass eine Ermessensentscheidung getroffen wird. Im Rahmen der Ermessensentscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist zu berücksichtigen, dass das

²⁹ § 6 S. 1 BeschV.

³⁰ Bundesanzeiger vom 24.12.2021, Bundesministerium des Innern und für Heimat, Bekanntmachung zu § 6 der Beschäftigungsverordnung über das Mindestgehalt für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Aufenthaltserlaubnis für IT-Fachkräfte ohne formale Qualifikation vom 13. Dezember 2021.

³¹ § 6 S. 1 und 3 BeschV.

³² Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) vom 6. August 2021, Nr. 19c.3.0 ; Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum AufenthG, Nr. 18.4.3.

³³ § 39 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG.

³⁴ § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG.

³⁵ § 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG; zu den Einzelheiten vgl. Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 06/2021, § 39 AufenthG, Rn. 39.0.11 und 39.0.12.

Fachkräfteeinwanderungsgesetz der Sicherung der Fachkräftebasis und der Stärkung der sozialen Sicherungssysteme dienen soll.³⁶

Die Aufenthaltserlaubnis wird grundsätzlich für vier Jahren erteilt. Nur wenn das Arbeitsverhältnis oder die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit auf einen kürzeren Zeitraum befristet sind, wird sie für einen kürzeren Zeitraum erteilt.³⁷

Qualifizierte Berufsausbildung

Als „Fachkraft mit Berufsausbildung“³⁸ müssen die Arbeitnehmer*innen eine qualifizierte, d.h. **mindestens zweijährige** Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf erworben haben.³⁹ Es gibt keine Beschränkung mehr auf bestimmte Ausbildungsberufe (sog. Positivliste).

Erfolgte die Ausbildung nicht im Inland, muss die für die berufliche Anerkennung zuständige Stelle⁴⁰ die **Gleichwertigkeit** der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung **festgestellt** haben.⁴¹ Voraussetzung hierfür ist nach den Anwendungshinweisen des BMI,⁴² dass der im Ausland erworbene Berufsabschluss an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder im Rahmen eines staatlich anerkannten Lehrgangs erworben wurde.

Bei **reglementierten Berufen** ist die Feststellung der Gleichwertigkeit von der Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis umfasst.⁴³ Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, die nach den gesetzlichen Regelungen nur aufgenommen oder ausgeübt werden dürfen, wenn bestimmte Berufsqualifikationen vorhanden sind,⁴⁴ zum Beispiel der Beruf der Krankenpfleger*in. Die Anerkennung kann vom Ausland aus initiiert werden.⁴⁵

Arbeitsplatzangebot

Die Arbeitnehmer*innen benötigen ein konkretes Arbeitsplatzangebot in Deutschland.⁴⁶ Dabei muss es sich um eine qualifizierte Beschäftigung handeln, zu der die Arbeitnehmer*innen wegen ihrer erworbenen Qualifikation befähigt sind.⁴⁷

Zur Suche nach einem Arbeitsplatz kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG erteilt werden (vgl. A IV).

³⁶ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 18.1.2.

³⁷ § 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG.

³⁸ § 18 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG.

³⁹ § 2 Abs. 12a AufenthG.

⁴⁰ Siehe [Anerkennungs-Finder - Start \(anerkennung-in-deutschland.de\)](https://www.anerkennung-in-deutschland.de); das Verfahren und die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation richten sich nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz oder den Anerkennungsregelungen des jeweiligen Bundeslandes sowie den jeweiligen berufsrechtlichen Fachgesetzen, z. B. das Pflegeberufegesetz.

⁴¹ § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AufenthG; vgl. § 17a AufenthG: Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

⁴² Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 18.3.1.

⁴³ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 18.2.4.2.1.

⁴⁴ § 3 Abs. 5 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG).

⁴⁵ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 18b.2.5.

⁴⁶ § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG.

⁴⁷ § 18a AufenthG.

Gehalt

Bei Arbeitnehmer*innen über **44 Jahren** muss das Gehalt mindestens **55 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung betragen,⁴⁸ d.h. 2022: **3877,50 €** pro Monat.⁴⁹

Diese Gehaltshöhe ist nicht erforderlich, wenn der Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbracht wird.⁵⁰

Im Einzelfall kann von der Erfüllung der Gehaltsgrenze bzw. dem Nachweis über eine angemessene Altersvorsorge abgesehen werden, wenn an der Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.⁵¹

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen

Die Arbeitnehmer*innen dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden (sog. **Beschäftigungsbedingungsprüfung**). Das bedeutet, dass die Arbeitnehmerschutzgesetze beachtet und mindestens der Tariflohn, der Branchenmindestlohn oder der ortsübliche Lohn gezahlt werden müssen. Der gesetzliche Mindestlohn, der die unterste Grenze der Entlohnung darstellt, ist einzuhalten.⁵²

Leiharbeit ist nicht möglich.⁵³

3. Tätigkeit für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung

3.1 Blaue Karte EU

Eine Blaue Karte EU nach § 18b Abs. 2 AufenthG **muss** erteilt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind. „Muss“ bedeutet, dass ein Anspruch auf die Erteilung einer Blauen Karte besteht, wenn die Erteilungsvoraussetzungen vorliegen.

Der Vorteil einer Blauen Karte EU besteht u.a. darin, dass sie im Vergleich zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18b Abs. 1 AufenthG einen erleichterten Familiennachzug ermöglicht.⁵⁴

Die Blaue Karte EU wird grundsätzlich für vier Jahren erteilt. Nur wenn die Dauer des Arbeitsvertrages weniger als vier Jahre beträgt, wird die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich dreier Monate ausgestellt oder verlängert.⁵⁵

⁴⁸ § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AufenthG.

⁴⁹ Bundesanzeiger vom 24.12.2021, Bundesministerium des Innern und für Heimat, Bekanntmachung zu § 18 Absatz 2 Nummer 5 des Aufenthaltsgesetzes und § 1 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung über die Mindestgehälter bei vollendetem 45. Lebensjahr vom 13. Dezember 2021..

⁵⁰ § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AufenthG, zur Höhe vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 18.2.5.3 – 18.2.5.6.

⁵¹ § 18 Abs. 2 S. 2 AufenthG; zu weiteren Einzelheiten siehe auch Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 18.2.5.7 und BMI, weitere Hinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz, zum Duldungsgesetz und zur Covid 19-Pandemie vom 05.06.2020, S. 1 ff,

https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/auslanderangelegenheiten/zahlen_daten_fakten/niedersaechsische_erlasse/niedersaechsische-erlasse-seit-2014-139998.html.

⁵² § 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG; zu den Einzelheiten vgl. Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 06/2021, § 39 AufenthG, Rn. 39.0.11 und 39.0.12.

⁵³ § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, zu den anderen Versagungsgründen vgl. § 40 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 AufenthG.

⁵⁴ Zum Ehegattennachzug vgl. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g und S. 3 Nr. 5 AufenthG gegenüber § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3e und S. 3 AufenthG; zum Kindernachzug vgl. § 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 AufenthG.

Deutscher oder anerkannter Hochschulabschluss

Als „Fachkraft mit akademischer Ausbildung“⁵⁶ müssen die Arbeitnehmer*innen verfügen über

- einen deutschen Hochschulabschluss oder
- einem **anerkannten** Hochschulabschluss (bei reglementierten Berufen) oder
- einen ausländischen Hochschulabschluss, der einem deutschen Hochschulabschluss **vergleichbar** ist (bei nicht reglementierten Berufen).

Für die Tätigkeit in **reglementierten, akademischen Berufen** ist die **Anerkennung** des ausländischen Hochschulabschlusses durch die zuständige Stelle **zwingend** erforderlich; in der Regel erfolgt dies mit der Entscheidung über die Berufsausübungserlaubnis.⁵⁷ Reglementierte, akademische Berufe sind berufliche Tätigkeiten, die nach den gesetzlichen Regelungen nur aufgenommen oder ausgeübt werden dürfen, wenn bestimmte Berufsqualifikationen vorhanden sind,⁵⁸ zum Beispiel der Arztberuf. Die Anerkennung kann vom Ausland aus initiiert werden.⁵⁹

Bei **nicht reglementierten Berufen** besteht zum Nachweis der Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss die Möglichkeit einer **individuellen Zeugnisbewertung** durch die **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen**. Zudem können die **Bewertungsempfehlungen** der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen genutzt werden, die unter <https://anabin.kmk.org/anabin.html> zugänglich sind.⁶⁰

Arbeitsplatzangebot

Zudem benötigen Arbeitnehmer*innen ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** in Deutschland,⁶¹ nach den Anwendungshinweisen des BMI⁶² für eine mindestens einjährige Tätigkeit. Dabei muss es sich um eine qualifizierte Beschäftigung handeln, zu der die Arbeitnehmer*innen wegen ihrer erworbenen Qualifikation befähigt sind.⁶³ Zur Suche nach einem Arbeitsplatz kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 2 AufenthG erteilt werden (vgl. A IV).

Keine Ablehnungsgründe

Eine Blaue Karte wird nicht an Arbeitnehmer*innen erteilt,⁶⁴

- die sich in einem EU-Mitgliedsstaat als anerkannte **Schutzberechtigte** oder als **Asylsuchende** aufhalten
- die sich in einem EU-Mitgliedsstaat als vorübergehend Schutzberechtigte aufhalten oder dies beantragt haben
- deren **Abschiebung** in einem aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen **ausgesetzt** wurde

⁵⁵ § 18 Abs. 4 AufenthG.

⁵⁶ § 18 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG.

⁵⁷ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 18.3.2.1.

⁵⁸ § 3 Abs. 5 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG).

⁵⁹ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 18b.2.5.

⁶⁰ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 18.3.2.2- 18.3.2.3 mit Erläuterungen zur Suche in der Datenbank anabin.

⁶¹ § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG.

⁶² Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 18b.2.2.

⁶³ § 18b Abs. 1 AufenthG.

⁶⁴ § 19f Abs. 1 und 2 AufenthG.

- die eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt– EU oder einen Aufenthaltstitel besitzen, der durch einen anderen EU-Mitgliedsstaat auf der Grundlage der Daueraufenthaltsrichtlinie erteilt wurde
- die ein Recht auf freien Personenverkehr genießen, das dem von Unionsbürger*innen gleichwertig ist
- die einen **Aufenthaltstitel nach §§ 22 – 26 AufenthG**⁶⁵ (außer nach § 23 Abs. 2 oder 4 AufenthG)⁶⁶ besitzen oder über eine vergleichbare Rechtsstellung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat verfügen oder beantragt haben
- deren Einreise in einen EU-Mitgliedsstaat Verpflichtungen unterliegt, die sich aus internationalen Abkommen zur Erleichterung der Einreise und des vorübergehenden Aufenthalts bestimmter Kategorien von natürlichen Personen, die handels- und investitionsbezogene Tätigkeiten ausüben, herleiten⁶⁷
- in einen EU-Mitgliedsstaat zugelassene **Saisonarbeitnehmer*innen**, wobei eine Blaue Karte für eine andere Beschäftigung erteilt werden kann⁶⁸
- die im Rahmen von **Entsendearbeit** in Deutschland tätig sind, für die Dauer ihrer Entsendung nach Deutschland.

Gehalt

a) Regelfall

Das **Gehalt** muss mindestens **2/3** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung betragen,⁶⁹ d.h. 2022: 4700 € pro Monat.⁷⁰

b) Ausnahme

Bei einer beabsichtigten Tätigkeit als **Naturwissenschaftler*in, Mathematiker*in, Ingenieur*in Ärztin/Arzt oder als akademische oder vergleichbare IT-Fachkraft (Engpassberufe)** muss das **Gehalt nur** mindestens **52 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung betragen,⁷¹ d.h. 2022: 3666 € pro Monat.⁷²

ACHTUNG: In diesen Fällen werden zusätzlich die **Arbeitsbedingungen geprüft**. Diese Arbeitnehmer*innen dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden (sog. **Beschäftigungsbedingungsprüfung**). Das bedeutet, dass die Arbeitnehmerschutzgesetze beachtet und mindestens der Tariflohn, der Branchenmindestlohn oder der ortsübliche Lohn gezahlt werden müssen. Der gesetzliche Mindestlohn, der die unterste Grenze der Entlohnung darstellt, ist einzuhalten.⁷³

⁶⁵ Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen.

⁶⁶ Aufenthaltstitel wegen Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen und Resettlement.

⁶⁷ Art. 3 Abs. 2 g) der Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25.05.2009; dieser Personenkreis wird wegen des Grundsatzes der Spezialität ausgeschlossen und weil sie nicht als Teil des Arbeitsmarkts des Mitgliedsstaats gesehen werden (Stiegeler in Hofmann, Ausländerrecht, 2. Auflage 2016, § 19a AufenthG, Rn 30).

⁶⁸ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 19f.2.

⁶⁹ § 18b Abs. 2 S. 1 AufenthG.

⁷⁰ Bundesanzeiger vom 24.12.2021, Bundesministerium des Innern und für Heimat, Bekanntmachung zu § 18b Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes über die Mindestgehälter für die Blaue Karte EU vom 13. Dezember 2021.

⁷¹ § 18b Abs. 2 S. 1 AufenthG..

⁷² Bundesanzeiger vom 24.12.2021, Bundesministerium des Innern und für Heimat, Bekanntmachung zu § 18b Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes über die Mindestgehälter für die Blaue Karte EU vom 13. Dezember 2021

⁷³ § 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG; zu den Einzelheiten vgl. Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 06/2021, § 39 AufenthG, Rn. 39.0.11 und 39.0.12.

Leiharbeit ist nicht möglich.⁷⁴

3.2 Aufenthaltserlaubnis

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18b Abs. 1 AufenthG **kann** erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind. D. h., dass eine Ermessensentscheidung getroffen wird. Im Rahmen der Ermessensentscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist zu berücksichtigen, dass das Fachkräfteeinwanderungsgesetz der Sicherung der Fachkräftebasis und der Stärkung der sozialen Sicherungssysteme dienen soll.⁷⁵

Die Aufenthaltserlaubnis wird grundsätzlich für vier Jahre erteilt. Nur wenn das Arbeitsverhältnis oder die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit auf einen kürzeren Zeitraum befristet sind, wird für diesen kürzeren Zeitraum erteilt.⁷⁶

Deutscher oder anerkannter Hochschulabschluss

Als „Fachkraft mit akademischer Ausbildung“⁷⁷ müssen die Arbeitnehmer*innen über einen deutschen oder anerkannten/vergleichbaren Hochschulabschluss verfügen (zu den Einzelheiten siehe A I. 3.1.).

Arbeitsplatzangebot

Zudem benötigen Arbeitnehmer*innen ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** in Deutschland.⁷⁸ Dabei muss es sich um eine qualifizierte Beschäftigung handeln, zu der die Arbeitnehmer*innen wegen ihrer erworbenen Qualifikation befähigt sind.⁷⁹ Zur Suche nach einem Arbeitsplatz kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 2 AufenthG erteilt werden (vgl. A IV.).

Gehalt

Bei Arbeitnehmer*innen über **44 Jahren** muss das Gehalt mindestens **55 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung betragen,⁸⁰ d.h. 2022: **3877,50 €** pro Monat.⁸¹

Diese Gehaltshöhe ist nicht erforderlich, wenn der Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbracht wird.⁸²

Im Einzelfall kann von der Erfüllung der Gehaltsgrenze bzw. dem Nachweis über eine angemessene Altersvorsorge abgesehen werden, wenn an der Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.⁸³

⁷⁴ § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, zu den anderen Versagungsgründen vgl. § 40 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 AufenthG.

⁷⁵ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 18.1.2.

⁷⁶ § 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG.

⁷⁷ § 18 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG.

⁷⁸ § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG.

⁷⁹ § 18b Abs. 1 AufenthG.

⁸⁰ § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AufenthG; zu Erläuterungen zum relevanten Zeitpunkt für die Erreichung der Altersgrenze siehe Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 18.2.5.1.

⁸¹ Bundesanzeiger vom 24.12.2021, Bundesministerium des Innern und für Heimat, Bekanntmachung zu § 18 Absatz 2 Nummer 5 des Aufenthaltsgesetzes und § 1 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung über die Mindestgehälter bei vollendetem 45. Lebensjahr vom 13. Dezember 2021..

⁸² § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AufenthG, zur Höhe vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 18.2.5.3 – 18.2.5.6.

⁸³ § 18 Abs. 2 S. 2 AufenthG; zu weiteren Einzelheiten siehe auch Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 18.2.5.7; BMI,

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen

Die Arbeitnehmer*innen dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden (sog. **Beschäftigungsbedingungsprüfung**). Das bedeutet, dass die Arbeitnehmerschutzgesetze beachtet und mindestens der Tariflohn, der Branchenmindestlohn oder der ortsübliche Lohn gezahlt werden müssen. Der gesetzliche Mindestlohn, der die unterste Grenze der Entlohnung darstellt, ist einzuhalten.⁸⁴
Leiharbeit ist nicht möglich.⁸⁵

II. Beschäftigung als Auszubildende*

Hierfür **kann** für die Dauer der betrieblichen Ausbildung⁸⁶ eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Abs. 1 AufenthG** erteilt werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind. „Kann“ bedeutet, dass eine Ermessensentscheidung getroffen wird.

Mit dieser Aufenthaltserlaubnis kann auch ein Deutschkurs zur Vorbereitung auf die Berufsausbildung besucht werden, insbesondere ein berufsbezogener Deutschsprachkurs.⁸⁷

Ausbildungsplatzangebot

Die Antragstellenden benötigen ein **konkretes Ausbildungsplatzangebot** in Deutschland. Dabei wird es sich überwiegend um eine qualifizierte, d.h. mindestens zweijährige Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handeln.⁸⁸ Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist aber auch für andere nicht qualifizierte Ausbildungen möglich.⁸⁹

Deutschkenntnisse

Für die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 GER nachgewiesen werden,⁹⁰ wenn diese nicht durch die Bildungseinrichtung geprüft oder sie in einem vorbereitenden Deutschsprachkurs erworben wurden.⁹¹ Nach den Anwendungshinweisen des BMI werden in der Regel

weitere Hinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz, zum Duldungsgesetz und zur Covid 19-Pandemie vom 05.06.2020, S. 1 ff,

https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/auslanderangelegenheiten/zahlen_daten_fakten/niedersaechsische_erlasse/niedersaechsische-erlasse-seit-2014-139998.html.

⁸⁴ § 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG; zu den Einzelheiten vgl. Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 06/2021, § 39 AufenthG, Rn. 39.0.11 und 39.0.12.

⁸⁵ § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, zu den anderen Versagungsgründen vgl. § 40 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 AufenthG.

⁸⁶ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 16a.1.0.1.

⁸⁷ § 16a Abs. 1 S.3; 44a AufenthG, Einzelheiten zu den Kursen sind der Deutschsprachförderverordnung geregelt.

⁸⁸ § 2 Abs. 12a AufenthG.

⁸⁹ Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 06/2021, § 16a AufenthG, Rn. 16a.0.1.

⁹⁰ Der Nachweis muss durch geeignete Sprachzertifikate wie z.B. Sprachtests der ALTE-zertifizierten Prüfungsanbieter Goethe-Institut, telc GmbH, ÖSD, TestDAF, ECL Prüfungszentrum aber auch DSH, DSD, TOEFL, IELTS erfolgen, so die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 16a.V.2; 16b.1.4.2.

⁹¹ § 16a Abs. 3 S. 2 AufenthG.

für die Aufnahme einer nicht qualifizierten Berufsausbildung Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 GER erforderlich sein.⁹²

Keine bevorrechtigten Arbeitnehmer*innen

Für den konkreten Ausbildungsplatz dürfen keine bevorrechtigten Auszubildenden (Deutsche oder Ausländer*innen, die hier ohne Einschränkungen erwerbstätig sein dürfen) zur Verfügung stehen (sog. **Vorrangprüfung**).⁹³

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen

Die Auszubildenden dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Auszubildende beschäftigt werden (sog. **Beschäftigungsbedingungsprüfung**). Das bedeutet, dass die Arbeitnehmerschutzgesetze beachtet und mindestens der Tariflohn oder der ortsübliche Lohn gezahlt werden müssen. Die Mindestvergütung,⁹⁴ die die unterste Grenze der Entlohnung darstellt, ist einzuhalten.⁹⁵

Lebensunterhaltssicherung

Für das Jahr 2021 besteht ein Orientierungsbetrag in Höhe von 903 € brutto.⁹⁶

Reicht die Ausbildungsvergütung nicht aus, kann die Lebensunterhaltssicherung auch durch Berufsausbildungsbeihilfe erfolgen,⁹⁷ worauf Auszubildende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG einen Anspruch haben.⁹⁸

Bei einer qualifizierten, also einer mindestens zweijährigen Ausbildung, ist zudem die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung von maximal zehn Wochenstunden erlaubt, die nicht im Zusammenhang mit der Ausbildung stehen muss.⁹⁹

Wechsel des Ausbildungsplatzes

Wenn eine qualifizierte Berufsausbildung unverschuldet nicht abgeschlossen werden kann, muss die Ausländerbehörde den Auszubildenden sechs Monate lang die Möglichkeit geben, einen anderen Ausbildungsplatz zu suchen, bevor die Aufenthaltserlaubnis widerrufen, zurückgenommen oder nachträglich befristet wird.¹⁰⁰

⁹² Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 16a.3.4.

⁹³ § 39 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG; § 8 Abs. 1 BeschV.

⁹⁴ Vgl. § 17 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz.

⁹⁵ § 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG; zu den Einzelheiten vgl. Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 06/2021, § 39 AufenthG, Rn. 39.0.11 und 39.0.12.

⁹⁶ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 16a.1.0.2; 2.3.2.5.

⁹⁷ § 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 AufenthG, Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 16a.1.0.2.

⁹⁸ §§ 56; 60 SGB III.

⁹⁹ § 16a Abs. 3 S. 1 AufenthG.

¹⁰⁰ § 16a Abs. 4 AufenthG; Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 16a.4.0f.

III. Beschäftigung als Praktikant*in

1. Praktikum im Rahmen betrieblicher Weiterbildung

Hierfür kann für die Dauer der Weiterbildung¹⁰¹ eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind. D. h., dass eine Ermessensentscheidung getroffen wird.

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen

Die Praktikant*innen dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden (sog. **Beschäftigungsbedingungsprüfung**). Das bedeutet, dass die Arbeitnehmerschutzgesetze beachtet und mindestens der Tariflohn, der Branchenmindestlohn oder der ortsübliche Lohn gezahlt werden müssen. Der gesetzliche Mindestlohn, der die unterste Grenze der Entlohnung darstellt, ist einzuhalten.¹⁰² Die Vergütung orientiert sich grundsätzlich am Einstiegsgehalt der jeweiligen Berufsgruppe. Im begründeten Einzelfall kann davon abgewichen werden, wenn der theoretische Qualifikationsanteil erheblich höher ist als die praktische Tätigkeit.¹⁰³

Keine bevorrechtigten Arbeitnehmer*innen

Für diesen Praktikumsplatz dürfen keine bevorrechtigten Personen (Deutsche oder Ausländer*innen, die hier ohne Einschränkungen erwerbstätig sein dürfen) zur Verfügung stehen (sog. **Vorrangprüfung**).¹⁰⁴

Lebensunterhaltssicherung

Für das Jahr 2021 besteht ein Orientierungsbetrag in Höhe von 903 € brutto.¹⁰⁵

Nach den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit¹⁰⁶ müssen auch die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

Abgeschlossene Ausbildung

Diese Bedingung ist erfüllt bei

- einer mindestens zweijährigen betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung
- einer gehobenen schulischen Berufsausbildung (zum Beispiel nach dem Abitur)
- einer Fachhochschul- oder Hochschulausbildung
- *in Ausnahmefällen* auch bei mindestens dreijähriger aktueller Berufserfahrung in dem Beruf, für den die Weiterbildung absolviert werden soll: dann soll ein beruflicher Lebenslauf mit den entsprechenden Qualifikationsnachweisen (zum Beispiel Arbeitszeugnisse) vorgelegt werden.

¹⁰¹ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 16a.1.0.1.

¹⁰² § 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG; zu den Einzelheiten vgl. Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 06/2021, § 39 AufenthG, Rn. 39.0.11 und 39.0.12.

¹⁰³ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 06/2021, § 16a AufenthG, Rn. 16a.0.15.

¹⁰⁴ § 39 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG; § 8 Abs. 1 BeschV.

¹⁰⁵ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 16a.1.0.2; 2.3.2.5.

¹⁰⁶ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 06/2021, § 16a AufenthG, Rn. 16a.0.12.

Die Gleichwertigkeit einer ausländischen Ausbildung mit einer inländischen Ausbildung muss **nicht** festgestellt worden sein.¹⁰⁷

Weiterbildungsplan

Der Weiterbildungsplan muss zeitlich und sachlich gegliedert sein und erkennen lassen

- wer in jedem Weiterbildungsabschnitt für die Betreuung verantwortlich ist
- dass das angestrebte Weiterbildungsziel erreicht werden kann; hierzu gehört in der Regel -in angemessenem Umfang- die Vermittlung theoretischer Inhalte.¹⁰⁸

Anforderungen an die Weiterbildung

Es muss unter sprachlichen und fachlichen Gesichtspunkten gewährleistet sein, dass eine angemessene Unterweisung erfolgt.

Die Anzahl der Weiterzubildenden muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Ausbilder stehen.¹⁰⁹

2. Studienbezogenes Praktikum EU

Hierfür **muss** für die Praktikumsdauer, längstens für sechs Monate, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16e AufenthG erteilt werden, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind.¹¹⁰ „Muss“ heißt, dass ein Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis besteht, wenn alle Erteilungsvoraussetzungen vorliegen.

Studium oder Hochschulabschluss

Die Antragstellenden müssen studieren oder in den letzten zwei Jahren einen Hochschulabschluss erlangt haben. Das Praktikum muss fachlich und im Niveau dem Hochschulabschluss oder Studium entsprechen und zur Aneignung von Wissen, praktischen Kenntnissen und Erfahrungen in einem beruflichen Umfeld dienen.¹¹¹

Praktikumsvereinbarung

Es muss eine Vereinbarung mit der Praktikumsstelle über theoretische und praktische Schulungsmaßnahmen mit folgendem Inhalt vorliegen:

- Beschreibung des Programms für das Praktikum einschließlich des Bildungsziels oder der Lernkomponenten
- Praktikumsdauer und Arbeitszeiten
- Bedingungen der Tätigkeit und der Betreuung
- Rechtsverhältnis zwischen den Praktikant*innen und dem Praktikumsgeber.¹¹²

¹⁰⁷ Visumhandbuch des Auswärtigen Amtes, Stand: 08/2020, S. 143.

¹⁰⁸ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 06/2021, § 16a AufenthG, Rn. 16a.0.14; den Weiterbildungsplan prüft für die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Zustimmungsverfahrens (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BeschV).

¹⁰⁹ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 06/2021, § 16a AufenthG, Rn. 16a.0.14; das wird ebenfalls durch die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Zustimmungsverfahrens geprüft (vgl. Rn. 16a.0.14).

¹¹⁰ Die Bundesagentur für Arbeit muss der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht zustimmen (§ 15 Nr. 1 BeschV). Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht nur die Möglichkeit, im Wege einer Ermessensentscheidung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG zu erteilen, wenn es sich um eine betriebliche (Teil-)Ausbildung oder eine betriebliche Weiterbildung bei bereits vorhandener Berufsausbildung oder um ein Praktikum nach § 15 Nr. 2 bis 6 BeschV handelt (Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 16e.1.2.

¹¹¹ § 16e Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 AufenthG.

¹¹² § 16e Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.

Kostenübernahmeerklärung

Der Praktikumsgeber muss sich verpflichten, die Kosten zu übernehmen, die öffentlichen Stellen **bis zu sechs Monate** nach Praktikumsende entstehen können

- für den Lebensunterhalt während eines unerlaubten Aufenthalts in Deutschland und
- für eine Abschiebung.¹¹³

Lebensunterhaltssicherung

Für das Jahr 2021 besteht ein Orientierungsbetrag in Höhe von 939 € brutto.¹¹⁴

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16e AufenthG berechtigt nicht zur Ausübung einer weiteren Beschäftigung.¹¹⁵

Keine Ablehnungsgründe

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16e AufenthG wird nicht an Antragstellende erteilt,¹¹⁶

- die sich in einem EU-Mitgliedsstaat als anerkannte **Schutzberechtigte** oder als **Asylsuchende** aufhalten
- die sich in einem EU-Mitgliedsstaat als vorübergehend Schutzberechtigte aufhalten oder dies beantragt haben
- deren **Abschiebung** in einem aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen **ausgesetzt** wurde
- die eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt– EU oder einen Aufenthaltstitel besitzen, der durch einen anderen EU-Mitgliedsstaat auf der Grundlage Daueraufenthaltsrichtlinie erteilt wurde
- die ein Recht auf freien Personenverkehr genießen, das dem der Unionsbürger*innen gleichwertig ist.
- die eine Blaue Karte EU oder einen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedsstaates nach der Hochqualifizierten-Richtlinie besitzen
- wenn die aufnehmende Einrichtung insolvent ist etc.¹¹⁷

IV. Schulische Berufsausbildung und Studium

1. Schulische Berufsausbildung

Hierfür **kann** eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Abs. 2 AufenthG** erteilt werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind. „Kann“ bedeutet, dass eine Ermessensentscheidung getroffen wird.

¹¹³ § 16e Abs. 1 Nr. 5 AufenthG.

¹¹⁴ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 2.3.2.5.

¹¹⁵ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 16e.1.4; die Ausübung einer weiteren Beschäftigung könnte aber durch die Ausländerbehörde erlaubt werden vgl. § 4a Abs. 3 S. 3 AufenthG.

¹¹⁶ § 19f Abs. 1, 3 und 4 AufenthG.

¹¹⁷ Zu dem Einzelheiten vgl. § 19f Abs. 4 AufenthG; in diesen Fällen kann die Aufenthaltserlaubnis nach Ermessen erteilt werden, vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 16e.1.0.

Ausbildungsangebot

Die Antragstellenden benötigen ein **konkretes Ausbildungsangebot** in Deutschland. Dabei muss es sich um eine schulische Berufsausbildung handeln, die nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen zu einem staatlich anerkannten Berufsabschluss führt.¹¹⁸

Deutschkenntnisse

Für die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung, d.h. einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung,¹¹⁹ müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 GER nachgewiesen werden,¹²⁰ wenn diese nicht durch die Bildungseinrichtung geprüft wurden.¹²¹ Nach den Anwendungshinweisen des BMI werden in der Regel für die Aufnahme einer nicht qualifizierten Berufsausbildung Deutschkenntnisse auf dem Niveau GER A2 erforderlich sein.¹²²

Lebensunterhaltssicherung

Für das Jahr 2021 besteht ein Orientierungsbetrag in Höhe von 903 € brutto.¹²³

Bei einer qualifizierten, also einer mindestens zweijährigen Ausbildung, ist die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung von maximal zehn Wochenstunden erlaubt, die nicht im Zusammenhang mit der Ausbildung stehen muss.¹²⁴

Wechsel des Ausbildungsplatzes

Wenn eine qualifizierte Berufsausbildung unverschuldet nicht abgeschlossen werden kann, muss die Ausländerbehörde den Auszubildenden sechs Monate lang die Möglichkeit geben, einen anderen Ausbildungsplatz zu suchen, bevor die Aufenthaltserlaubnis widerrufen, zurückgenommen oder nachträglich befristet wird.¹²⁵

2. Studium

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 AufenthG für ein Vollzeitstudium **muss** erteilt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind. „Muss“ bedeutet, dass ein Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis besteht, wenn die Erteilungsvoraussetzungen vorliegen.

Der Aufenthaltswitz des Studiums umfasst auch das Absolvieren eines Pflichtpraktikums und folgende studienvorbereitende Maßnahmen:

- Besuch eines studienvorbereitenden **Sprachkurses**, wenn die Zulassung daran gebunden ist, und

¹¹⁸ § 16a Abs. 2 S. 1 AufenthG; außerdem darf sich der Bildungsgang nicht überwiegend an Staatsangehörige eines Staates richten.

¹¹⁹ § 2 Abs. 12a AufenthG.

¹²⁰ Der Nachweis muss durch geeignete Sprachzertifikate wie z.B. Sprachtests der ALTE-zertifizierten Prüfungsanbieter Goethe-Institut, telc GmbH, ÖSD, TestDAF, ECL Prüfungszentrum aber auch DSH, DSD, TOEFL, IELTS erfolgen, so die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 16a.V.2; 16b.1.4.2

¹²¹ § 16a Abs. 3 S. 2 AufenthG.

¹²² Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 16a.3.4.

¹²³ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 2.3.2.1 ff.

¹²⁴ § 16a Abs. 3 S. 1 AufenthG.

¹²⁵ § 16a Abs. 4 AufenthG; Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 16a.4.0f.

- Besuch eines **Studienkollegs** oder einer vergleichbaren Einrichtung, wenn die Annahme bei einem Studienkolleg oder einer vergleichbaren Einrichtung nachgewiesen ist.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für mindestens ein Jahr und soll in der Regel nicht für länger als zwei Jahre erteilt werden.¹²⁶ Dauert das Studium weniger als zwei Jahre, wird die Aufenthaltserlaubnis nur für die Dauer des Studiums erteilt.¹²⁷

Zulassung

Die Antragstellenden müssen für ein **Vollzeitstudium** an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung zugelassen worden ist.

Liegt keine Zulassung für ein Vollzeitstudium vor, bestehen die folgenden Möglichkeiten:¹²⁸

- Bei einer bedingten Zulassung zum Vollzeitstudium oder bei einer Zulassung zum Teilzeitstudium kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 5 S. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden
- Für die Teilnahme an einem studienvorbereitenden Sprachkurs kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 5 S. 1 Nr. 2 AufenthG erteilt werden
- Für die Aufnahme eines studienvorbereitenden Praktikums kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 5 S. 1 Nr. 3 AufenthG erteilt werden.
- Studierenden, die in einem EU-Mitgliedstaat anerkannte international Schutzberechtigte sind und die einen Studienteil in Deutschland durchführen möchten, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 7 AufenthG erteilt werden, wenn sie in einem anderen EU-Mitgliedstaat seit mindestens zwei Jahren studieren.

Deutschkenntnisse bzw. Kenntnisse der Ausbildungssprache

Ein Nachweis über die für den konkreten Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse wird nur verlangt, wenn sie weder bei der Zulassungsentscheidung zum Studium geprüft worden sind noch durch eine studienvorbereitende Maßnahme erworben werden sollen. Nach den Anwendungshinweisen des BMI dürften in der Regel Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 GER erforderlich sein.¹²⁹

Lebensunterhaltungssicherung

Für das Jahr 2021 besteht ein Orientierungsbetrag in Höhe von 939 € brutto.¹³⁰

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, und zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten.¹³¹ Während des Aufenthalts zu studien-

¹²⁶ § 16b Abs. 2 S. 1 AufenthG.

¹²⁷ § 16b Abs. 2 S. 3 AufenthG.

¹²⁸ Zu den jeweiligen Erteilungsvoraussetzungen und Rahmenbedingungen vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, 16b.5 und 16b.7 sowie ZBS AuF III, Publikation Zugang zu Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II/III für Migranten*innen, [Publikationen - Zentrale Beratungsstelle \(zbs-auf.info\)](#).

¹²⁹ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, 16b.1.4.2.

¹³⁰ § 2 Abs. 3 S. 5; vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 2.3.2.5.

¹³¹ § 16b Abs. 3 S. 1 AufenthG.

vorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr des Aufenthalts berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nur zur Beschäftigung in der Ferienzeit.¹³²

Keine Ablehnungsgründe

Eine Aufenthaltserlaubnis für ein Studium nach § 16b Abs. 1 AufenthG wird **nicht an Personen erteilt**,¹³³

- die sich in einem EU-Mitgliedsstaat als anerkannte **Schutzberechtigte** oder als **Asylsuchende** aufhalten
- die sich in einem EU-Mitgliedsstaat als vorübergehend Schutzberechtigte aufhalten oder dies beantragt haben
- deren **Abschiebung** in aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen **ausgesetzt** wurde
- die eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt– EU oder einen Aufenthaltstitel besitzen, der durch einen anderen EU-Mitgliedsstaat auf der Grundlage der Daueraufenthaltsrichtlinie erteilt wurde
- die ein Recht auf freien Personenverkehr genießen, das dem von Unionsbürger*innen gleichwertig ist.

V. Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz

1. Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit Berufsausbildung

Den Antragstellenden **kann** für die Suche nach einem Arbeitsplatz als Fachkraft mit Berufsausbildung, den sie nach ihrer Qualifikation ausüben können, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG für bis zu **sechs Monate** erteilt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind. D. h., dass eine Ermessensentscheidung getroffen wird. Dabei scheidet aber die Erwägung, dass für eine bestimmte Berufsgruppe vermeintlich kein oder nur ein geringerer Fachkräftebedarf besteht,¹³⁴ grundsätzlich aus.¹³⁵

Eine Verlängerung ist ausgeschlossen. Die Aufenthaltserlaubnis kann jedoch erneut erteilt werden, wenn sich die Antragstellenden nach ihrer Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten haben, wie sie sich zuvor auf der Grundlage der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche hier aufgehalten haben.¹³⁶

Qualifizierte Berufsausbildung

Antragsstellende müssen eine qualifizierte -d.h. mindestens zweijährige- Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf erworben haben.¹³⁷

¹³² § 16b Abs. 3 S. 2 AufenthG.

¹³³ § 19f Abs. 1 AufenthG.

¹³⁴ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung die Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 1 S. 1 für bestimmte Berufe aus Konjunktur- und Arbeitsmarktgründen ausschließen (§ 20 Abs. 1 S. 3 AufenthG).

¹³⁵ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 20.1.1.5.

¹³⁶ § 20 Abs. 4 S. 2 und 3 AufenthG.

¹³⁷ §§ 18 Abs. 3 Nr. 1; 2 Abs. 12a AufenthG.

Erfolgte die Ausbildung nicht im Inland, muss die für die berufliche Anerkennung zuständige Stelle¹³⁸ die **Gleichwertigkeit** der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung **festgestellt** haben.¹³⁹

Deutschkenntnisse

Antragsstellende müssen Deutschkenntnisse haben, die der angestrebten Tätigkeit entsprechen. Nach den Anwendungshinweisen des BMI¹⁴⁰ sind in der Regel hier Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 GER erforderlich.¹⁴¹

Lebensunterhaltssicherung

Der Lebensunterhalt muss¹⁴² eigenständig gesichert sein. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nur zur Ausübung von **Probefbeschäftigungen** von bis zu zehn Stunden je Woche, zu deren Ausübung die erworbene Qualifikation die Fachkraft befähigt.¹⁴³ Der Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts kann auch durch die im Einzelfall bereits vor der Einreise vereinbarte Vergütung für Probearbeiten erfolgen.¹⁴⁴

2. Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung

Den Antragstellenden **kann** für die Suche nach einem Arbeitsplatz als Fachkraft, den sie nach ihrer Qualifikation ausüben können, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 2 AufenthG für bis zu **sechs Monate**¹⁴⁵ erteilt werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind. „Kann“ bedeutet, dass eine Ermessensentscheidung getroffen wird. Dabei scheidet aber die Erwägung, dass für eine bestimmte Berufsgruppe vermeintlich kein oder nur ein geringerer Fachkräftebedarf besteht,¹⁴⁶ grundsätzlich aus.¹⁴⁷

Eine Verlängerung ist ausgeschlossen. Die Aufenthaltserlaubnis kann jedoch erneut erteilt werden, wenn sich die Antragstellenden nach ihrer Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie sie sich zuvor auf der Grundlage der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche hier aufgehalten haben.¹⁴⁸

¹³⁸ Siehe *Anerkennungs-Finder - Start* (anerkennung-in-deutschland.de; das Verfahren und die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation richten sich nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz oder den Anerkennungsregelungen des jeweiligen Bundeslandes sowie den jeweiligen berufsrechtlichen Fachgesetzen, z. B. das Pflegeberufegesetz.

¹³⁹ § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 4; zu weiteren Einzelheiten vgl. I, 2.

¹⁴⁰ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 20.1.1.3.

¹⁴¹ Der Nachweis muss durch geeignete Sprachzertifikate wie z.B. Sprachtests der ALTE-zertifizierten Prüfungsanbieter Goethe-Institut, telc GmbH, ÖSD, TestDAF, ECL Prüfungszentrum aber auch DSH, DSD, TOEFL, IELTS erfolgen, so die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 20.1.1.3; 16b.1.4.2.

¹⁴² § 20 Abs. 4 S. 1 AufenthG; nach den Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 20.4.1 kann hiervon auch in atypischen Fallgestaltungen nicht abgesehen werden.

¹⁴³ § 20 Abs. 1 S. 4 AufenthG.

¹⁴⁴ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 20.4.1.

¹⁴⁵ Eine Verlängerung ist ausgeschlossen. Die Aufenthaltserlaubnis kann erneut nur erteilt werden, wenn sich die Antragstellenden nach ihrer Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie sie sich zuvor auf der Grundlage der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche hier aufgehalten hat (§ 20 Abs. 4 S. 2 und 3 AufenthG)

¹⁴⁶ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung die Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 1 S. 1 für bestimmte Berufe aus Konjunktur- und Arbeitsmarktgründen ausschließen (§ 20 Abs. 1 S. 3 AufenthG)

¹⁴⁷ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 20.1.1.5.

¹⁴⁸ § 20 Abs. 4 S. 2 und 3 AufenthG.

Deutscher oder anerkannter Hochschulabschluss

Die Antragstellenden müssen über einen deutschen oder einen anerkannten/vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss verfügen.¹⁴⁹

Deutschkenntnisse

Deutsche Sprachkenntnisse sind hier keine formelle Erteilungsvoraussetzung. Nach den Anwendungshinweisen des BMI ist aber im Rahmen der Plausibilität anlassbezogen zu prüfen, ob die für den gesuchten Arbeitsplatz erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse vorliegen.¹⁵⁰

Lebensunterhaltssicherung

Der Lebensunterhalt muss¹⁵¹ eigenständig gesichert sein.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nur zur Ausübung von **Probepeschäftigungen** bis zu zehn Stunden je Woche, zu deren Ausübung die erworbene Qualifikation die Fachkraft befähigt.¹⁵² Der Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts kann auch durch die im Einzelfall bereits vor der Einreise vereinbarte Vergütung für Probearbeiten erfolgen.¹⁵³

3. Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildungsplatzsuche

Den Antragstellenden **kann** für die Suche nach einem Ausbildungsplatz für eine qualifizierte Berufsausbildung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 17 Abs. 1 AufenthG für bis zu **sechs Monate**¹⁵⁴ erteilt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind. „Kann“ bedeutet, dass eine Ermessensentscheidung getroffen wird.

Suche nach einer qualifizierten Berufsausbildung

Die Antragstellenden müssen eine qualifizierte, d.h. **mindestens zweijährige** Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf suchen.¹⁵⁵

Alter

Sie müssen unter 25 Jahren sein.¹⁵⁶

Schulabschluss

Es muss einer der folgenden Schulabschlüsse vorliegen

- ein Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder
- ein Schulabschluss, der zum Studium in Deutschland berechtigt oder

¹⁴⁹ § 18 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG; zu den Einzelheiten vgl. A. I 3.1.

¹⁵⁰ Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 20.2.1.1.

¹⁵¹ § 20 Abs. 4 S. 1 AufenthG; nach den Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 20.4.1 kann hiervon auch in atypischen Fallgestaltungen nicht abgesehen werden.

¹⁵² § 20 Abs. 2 S. 2 und Abs. 1 S. 4 AufenthG.

¹⁵³ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 20.4.1.

¹⁵⁴ Die Aufenthaltserlaubnis kann erneut nur erteilt werden, wenn sich die Antragstellenden nach ihrer Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie sie sich zuvor auf der Grundlage der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche hier aufgehalten hat (§ 17 Abs. 1 S. 3 AufenthG).

¹⁵⁵ § 2 Abs. 12a AufenthG.

¹⁵⁶ § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG.

- ein Schulabschluss, der zum Studium in dem Staat berechtigt, in dem der Schulabschluss erlangt wurde.¹⁵⁷

Deutschkenntnisse

Sie müssen über Deutschkenntnisse von B2 GER¹⁵⁸ verfügen.¹⁵⁹

Lebensunterhalt

Der Lebensunterhalt muss¹⁶⁰ eigenständig gesichert sein. Für das Jahr 2021 besteht ein Orientierungsbetrag in Höhe von 1.033 € brutto.¹⁶¹

V. Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

1. Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme

Den Antragstellenden **soll** zur Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 1 AufenthG für bis zu 18 Monate erteilt werden, um eine Qualifizierungsmaßnahme einschließlich der sich daran anschließenden Prüfungen durchzuführen. „Soll“ bedeutet, dass die die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur im Ausnahmefall abgelehnt werden kann. Die Aufenthaltserlaubnis kann um maximal sechs Monate bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von zwei Jahren **verlängert** werden.¹⁶²

Anerkennungsverfahren

In einem Anerkennungsverfahren muss festgestellt worden sein, dass eine Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen notwendig sind:

- bei nicht reglementierten Berufen für die Feststellung der Gleichwertigkeit
- bei reglementierten Beruf für die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis.

Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist.¹⁶³

Qualifizierungsmaßnahme

Die Qualifizierungsmaßnahme muss **geeignet** sein, die Anerkennung der Berufsqualifikation oder den Berufszugang zu ermöglichen.¹⁶⁴

¹⁵⁷ § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG.

¹⁵⁸ §§ 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 3; 2 Abs. 11a AufenthG.

¹⁵⁹ Der Nachweis muss durch geeignete Sprachzertifikate wie z.B. Sprachtests der ALTE-zertifizierten Prüfungsanbieter Goethe-Institut, telc GmbH, ÖSD, TestDAF, ECL Prüfungszentrum aber auch DSH, DSD, TOEFL, IELTS erfolgen, so die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 17.1.1.5; 16b.1.4.2.

¹⁶⁰ Nach den Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 17.1.1.2 kann hiervon auch in atypischen Fallgestaltungen nicht abgesehen werden.

¹⁶¹ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 17.1.1.2; 2.3.2.5.

¹⁶² § 16d Abs. 1 S. 3 AufenthG; Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 16d.1.3.

¹⁶³ § 3 Abs. 5 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz.

¹⁶⁴ § 16d Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG.

Bei überwiegend betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen, d.h. wenn sie einem Praxisanteil von über 50 % haben, prüft die Bundesagentur für Arbeit die Geeignetheit anhand des vom Antragstellenden vorzulegenden Weiterbildungsplans.¹⁶⁵ Bei öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungsträgern sowie öffentlich geförderten oder zertifizierten Maßnahmen ist von einer Geeignetheit auszugehen.¹⁶⁶

Deutschkenntnisse

Sie müssen der Qualifizierungsmaßnahme entsprechen, wobei in der Regel Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau A2 GER¹⁶⁷ vorhanden sein müssen. Maßgeblich sind die Mindestvoraussetzungen, die der Bildungsanbieter der geplanten Maßnahme vorsieht.¹⁶⁸

Lebensunterhaltssicherung

Der Lebensunterhalt muss eigenständig gesichert sein. Für das Jahr 2021 besteht ein Orientierungsbetrag in Höhe von 1033 € brutto.¹⁶⁹

Neben der Qualifizierungsmaßnahme ist eine **Beschäftigung** von bis zu **10 Stunden** je Woche erlaubt.¹⁷⁰

Eine **zeitlich nicht eingeschränkte** Beschäftigung ist erlaubt, wenn:¹⁷¹

- deren Anforderungen mit den berufsfachlichen Kenntnissen zusammenhängen,¹⁷² die in der späteren Beschäftigung verlangt werden
- ein konkretes Arbeitsplatzangebot für die neben der Qualifizierungsmaßnahme geplante Beschäftigung vorliegt¹⁷³
- ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine spätere Beschäftigung vorliegt und
- die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat.¹⁷⁴

In dem Zustimmungsverfahren prüft die Bundesagentur für Arbeit u.a.,¹⁷⁵ ob die Beschäftigung neben der Qualifizierungsmaßnahme und die spätere Beschäftigung in dem anzuerkennenden Beruf nicht zu ungünstigeren Bedingungen erfolgt, als bei vergleichbaren inländischen Arbeitnehmer*innen, und ob die Beschäftigung so gestaltet ist, dass die Anerkennung der beruflichen Qualifikation erreicht werden kann.

¹⁶⁵ § 34 Abs. 3 BeschV.

¹⁶⁶ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 16d.1.2.2.2.

¹⁶⁷ §§ 16d Abs. 1 S. 2 Nr. 1; 2 Abs. 10 AufenthG.

¹⁶⁸ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 16d.1.2.1.

¹⁶⁹ § 2 Abs. 3 S. 6 AufenthG; Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 16d.1.2.4, 2.3.2.5.

¹⁷⁰ § 16d Abs. 1 S. 4 AufenthG.

¹⁷¹ § 16d Abs. 2 AufenthG; § 8 Abs. 2 BeschV.

¹⁷² Ein solcher Zusammenhang besteht zum Beispiel beim Anerkennungsziel Arzt bei einer Beschäftigung als Pflegehelfer, vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 16d.2.1.1.

¹⁷³ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 16d.2.1.2.

¹⁷⁴ § 8 Abs. 2 BeschV.

¹⁷⁵ Zum gesamten Prüfungsumfang vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 16d.2.1.3 und Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 06/2021, § 16d AufenthG, Nr. 16d.8.6 -16d.8.9.

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen bei überwiegend betrieblicher Qualifizierungsmaßnahme

Überwiegend betrieblich ist eine Qualifizierungsmaßnahme, wenn der Praxisanteil im Betrieb über 50 % der gesamten Qualifizierungsmaßnahmen ausmacht und es sich dabei um eine Beschäftigung handelt.¹⁷⁶

Die zu Qualifizierenden dürfen dann nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden, d.h. die Arbeitnehmerschutzgesetze müssen eingehalten werden und eine vergleichbare Vergütung erfolgen.¹⁷⁷

Unter folgenden Voraussetzungen gilt der allgemeine **gesetzliche Mindestlohn** für praktische Qualifizierungsmaßnahmen **nicht**:¹⁷⁸

- Hat die zuständige Stelle im (Teil-)Anerkennungsbescheid festgestellt, dass eine Qualifizierungsmaßnahme erforderlich ist, gilt für ein Praktikum der allgemeine gesetzliche Mindestlohn nicht, da eine Praxisphase im Betrieb wie ein Pflichtpraktikum im Rahmen einer Ausbildungsordnung¹⁷⁹ zu werten ist.
- Als begleitender Bestandteil eines Vorbereitungskurses sind praktische Tätigkeiten bis zu drei Monaten entsprechend der Mindestlohnausnahme für ausbildungsbegleitende Praktika¹⁸⁰ mindestlohntfrei.

Gilt der allgemeine gesetzliche Mindestlohn nicht, ist bei einer Vergütung wie im dritten Ausbildungsjahr regelmäßig davon auszugehen, dass dies der Vergütung vergleichbarer Inländer entspricht.

2. Aufenthaltserlaubnis zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit bereits paralleler Beschäftigung im anzuerkennenden, nicht reglementierten Beruf

Den Antragstellenden **soll** zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit bereits paralleler Beschäftigung im anzuerkennenden, *nicht* reglementierten Beruf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 3 AufenthG für zwei Jahre erteilt werden. „Soll“ bedeutet, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur im Ausnahmefall abgelehnt werden kann.

Anerkennungsverfahren

In einem Anerkennungsverfahren muss festgestellt worden sein, dass schwerpunktmäßig Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der betrieblichen Praxis fehlen.

Deutschkenntnisse

Sie müssen der Tätigkeit entsprechen, wobei in der Regel Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau. A2 GER¹⁸¹ vorhanden sein müssen.

Arbeitsplatzangebot

Die Antragstellenden benötigen ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** in Deutschland.

¹⁷⁶ vgl. § 7 Absatz 1 SGB IV.

¹⁷⁷ § 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG; Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erfolgt ohne Vorrangprüfung § 8 Abs. 2 BeschV.

¹⁷⁸ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 06/2021, § 16d AufenthG, Nr. 16d.8.9.

¹⁷⁹ § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 MiLoG.

¹⁸⁰ § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 MiLoG.

¹⁸¹ §§ 16d Abs. 3 S. 1 Nr. 1; 2 Abs. 10 AufenthG.

Verpflichtung des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber muss sich verpflichten, den Ausgleich der von der zuständigen Stelle festgestellten Unterschiede innerhalb dieses Zeitraums von bis zu zwei Jahren zu ermöglichen. Als Nachweis dient der Arbeitsvertrag. Förderlich ist, wenn auch ein zeitlich und sachlich gegliederter Weiterbildungsplan vorgelegt wird. Ausreichend ist jedoch, wenn dargestellt werden kann, wie beabsichtigt ist, die wesentlichen Unterschiede auszugleichen.¹⁸²

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen

Die Beschäftigung darf nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als bei vergleichbaren deutschen Arbeitnehmer*innen erfolgen, d.h. die Arbeitnehmerschutzgesetze müssen eingehalten werden und eine vergleichbare Vergütung erbracht werden.¹⁸³

Lebensunterhaltssicherung

Der Lebensunterhalt muss eigenständig gesichert sein. Für das Jahr 2021 besteht ein Orientierungsbetrag in Höhe von 1033 € brutto.¹⁸⁴

Die Ausübung einer parallelen Beschäftigung im anzuerkennenden, nicht reglementierten Beruf, zu dem die Qualifikation befähigt, wird erlaubt.¹⁸⁵

3. Aufenthaltserlaubnis bei Vermittlungsabsprachen

Den Antragstellenden **kann**, wenn sie aufgrund einer Vermittlungsabsprache in eine Beschäftigung vermittelt wurden, zur Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 4 AufenthG für ein Jahr erteilt werden. „Kann“ bedeutet, dass eine Ermessensentscheidung getroffen wird. Die Aufenthaltserlaubnis kann um jeweils ein Jahr bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von drei Jahren **verlängert** werden.¹⁸⁶

Vermittlungsabsprache

Es muss eine Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über reglementierte Berufe im Gesundheits- und Pflegebereich oder für sonstige ausgewählte Berufsqualifikationen; wie z. B. mit dem Programm „Triple Win“, bei dem gegenwärtig Pflegekräfte aus Serbien, Bosnien-Herzegowina, von den Philippinen und aus Tunesien vermittelt werden.¹⁸⁷

Keine Voraussetzung ist ein vorhergehendes individuelles Verfahren für die Anerkennung der vorliegenden beruflichen Qualifikation.¹⁸⁸

Deutschkenntnisse

Es müssen die in der Vermittlungsabsprache festgelegten Deutschkenntnisse vorhanden sein, in der Regel mindestens A 2 GER.

¹⁸² Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 16d.3.4.

¹⁸³ § 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG; die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erfolgt ohne Vorrangprüfung § 8 Abs. 2 BeschV.

¹⁸⁴ § 2 Abs. 3 S. 6 AufenthG; Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 16d.1.2.4, 2.3.2.5.

¹⁸⁵ § 16d Abs. 3 S. 1 AufenthG.

¹⁸⁶ § 16d Abs. 4 S. 1 AufenthG.

¹⁸⁷ Bundesagentur für Arbeit, <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/content/1533715565324> (Zugriff: 03.09.2021).

¹⁸⁸ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 16d.4.0.

Lebensunterhaltssicherung

Der Lebensunterhalt muss eigenständig gesichert sein. Für das Jahr 2021 besteht ein Orientierungsbetrag in Höhe von 1033 € brutto.¹⁸⁹

Neben der Qualifizierungsmaßnahme ist eine **Beschäftigung** von bis zu **10 Stunden** je Woche erlaubt.¹⁹⁰

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen

Die Antragstellenden dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden, d.h. die Arbeitnehmerschutzgesetze müssen eingehalten werden und es muss eine vergleichbare Vergütung erfolgen.¹⁹¹

4. Aufenthaltserlaubnis zum Ablegen einer Prüfung

Den Antragstellenden kann zum Ablegen von Prüfungen zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 5 AufenthG erteilt werden. „Kann“ bedeutet, dass eine Ermessensentscheidung getroffen wird.

Deutschkenntnisse

Es müssen Deutschkenntnisse vorhanden sein, die der abzulegenden Prüfung entsprechen, in der Regel mindestens A 2 GER.

Lebensunterhaltssicherung

Der Lebensunterhalt muss eigenständig gesichert sein. Für das Jahr 2021 besteht ein Orientierungsbetrag in Höhe von 1033 € brutto.¹⁹²

B. Verfahren

I. Das reguläre Verfahren

1. Erteilung des Visums

1.1 Erteilende Behörde: die deutsche Auslandsvertretung

Drittstaatsangehörige¹⁹³ müssen bei der **deutschen Auslandsvertretung** (Botschaft, Konsulat)¹⁹⁴ im Herkunftsland zunächst ein **nationales Visum** für die Einreise nach Deutschland beantragen. Das Visum wird erteilt, wenn die Voraussetzungen für die

¹⁸⁹ § 2 Abs. 3 S. 6 AufenthG; Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 16d.1.2.4, 2.3.2.5.

¹⁹⁰ § 16d Abs. 4 S. 4 AufenthG.

¹⁹¹ § 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG.

¹⁹² § 2 Abs. 3 S. 6 AufenthG; Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 16d.1.2.4, 2.3.2.5.

¹⁹³ Drittstaatsangehörige sind alle ausländischen Staatsangehörigen, die nicht Unionsbürger*innen sind, also keine Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates sind.

¹⁹⁴ § 71 Abs. 2 AufenthG; Auswärtiges Amt, Webseiten der deutschen Auslandsvertretungen, siehe <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/uebersicht/199290>.

Erteilung des angestrebten Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis oder Blaue Karte EU zu bestimmten Zwecken) erfüllt sind (vgl. A).¹⁹⁵

Zur Antragstellung müssen die Drittstaatsangehörigen persönlich zur Auslandsvertretung kommen und das ausgefüllte Antragsformular¹⁹⁶ und weitere Unterlagen einreichen. Welche das im Einzelnen sind, ist den Internetseiten der jeweiligen Auslandsvertretung zu entnehmen.¹⁹⁷

Die Visagebühr beträgt 75,--€. ¹⁹⁸ Das Visum, das als Etikett in den Pass geklebt wird,¹⁹⁹ ist im Regelfall für sechs Monate gültig.²⁰⁰

1.2 Beteiligte Behörden

Die Anlage 1 der Anwendungshinweise des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz enthält eine Übersicht über die Zuständigkeitsverteilung im Verfahren zur Erteilung eines Visums im Bereich der Ausbildungs- und Erwerbsmigration.²⁰¹

a) Bundesagentur für Arbeit

Die **Bundesagentur für Arbeit** muss in vielen Fällen der Visumserteilung behördenintern **zustimmen**. Keine Zustimmung²⁰² ist erforderlich

- bei der Aufenthaltserlaubnis für studienbezogene Praktika EU (vgl. A.III.2)
- bei der Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz (vgl. A IV)
- teilweise bei der Blauen Karte EU (vgl. A. I 3.1 a).

Muss die Bundesagentur für Arbeit zustimmen, dann prüft sie die **Beschäftigungsbedingungen** und das Vorliegen von Versagungsgründen wie insbesondere Leiharbeit,²⁰³ sie führt teilweise auch eine **Vorrangprüfung** durch und prüft ggf. weitere Zustimmungsvoraussetzungen wie das Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots und ob eine der Qualifikation angemessene Beschäftigung ausgeübt werden soll.²⁰⁴

In der Anlage 1 der Anwendungshinweise des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist beschrieben, ob die Bundesagentur für Arbeit bei den einzelnen Aufenthaltstiteln beteiligt wird und was sie prüft; zum genauen Prüfungsumfang bei den einzelnen Aufenthaltstiteln vgl. auch A.

Wenn die Zustimmung bzw. ein Hinweis auf fehlende Unterlagen etc. nicht innerhalb von **zwei Wochen** erfolgt, gilt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit als

¹⁹⁵ § 6 Abs. 3 S. 2 AufenthG.

¹⁹⁶ <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266602/fc42e9df69d01e794cf65c6afc839bdd/aufenthaltfrz-data.pdf>

¹⁹⁷ https://www.auswaertiges-amt.de/de/einreiseundaufenthalt/-/207794#content*5, z.B.

<https://tuerkei.diplo.de/blob/1564984/a8ad992e78efc16330c0f29291c9bf53/31-erwerbstaetigkeit-data.pdf> mit Checkliste

¹⁹⁸ § 6 Abs. 3 S. 1 AufenthG; § 46 Abs. 2 Nr. 1 AufenthV.

¹⁹⁹ Vgl. AufenthV Anlage D 13A siehe http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/anlage_d13a.html

²⁰⁰ Visumhandbuch des Auswärtigen Amtes, Stand: 08/2020, Allg. Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa, S. 60.

²⁰¹ Auf der Internetseite des nds. Innenministeriums unter MI-Erlasse 2021 finden sich sämtliche relevanten Vorlagen zum

Visumsverfahren im Rahmen der Fachkräfteeinwanderung in Niedersachsen, siehe:

https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/auslaenderangelegenheiten/zahlen_daten_fakten/niedersaechsische_erlasse/niedersaechsische-erlasse-seit-2014-139998.html.

²⁰² Bei den in der Übersicht genannten Aufenthaltstiteln.

²⁰³ §§ 39 f AufenthG

²⁰⁴ § 39 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG.

erteilt.²⁰⁵

Achtung: Beschleunigung des Verfahrens durch eine Vorabzustimmung

Wenn der Arbeitgeber die erforderlichen Auskünfte erteilt hat und das Verfahren dadurch beschleunigt wird, soll die Bundesagentur für Arbeit bereits vor der Übermittlung der Zustimmungsanfrage durch die Auslandsvertretung der Ausübung der Beschäftigung zustimmen.²⁰⁶ Der Arbeitgeber kann den Antrag für die Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit online stellen.²⁰⁷

Dieses Vorabzustimmungsverfahren wird bei Staatsangehörigen der Westbalkanstaaten (vgl. A I 1) nicht mehr praktiziert.²⁰⁸

b) Ausländerbehörde in Deutschland

Die Ausländerbehörde muss der Erteilung des Visums ggf. **zustimmen**, wenn die/der Antragssteller*in vor der Visumsbeantragung schon einmal in Deutschland gelebt hat.²⁰⁹

Bei einer **Beschäftigung als Fachkraft** (vgl. A. I 2 und 3) und **bei Tätigkeit in Berufen der Informations- und Kommunikationstechnologie** (vgl. A I 1.2) kann diese Zustimmung dann **vorab** vor der Beantragung des Visums erteilt werden.²¹⁰

Bei der Erteilung eines Visums zur Arbeit- oder Ausbildungsplatzsuche muss die Ausländerbehörde nicht zustimmen.²¹¹

Außerdem kann das Bundesinnenministerium unter Berücksichtigung der **aktuellen Sicherheitslage** anordnen, dass die Ausländerbehörde zustimmen muss.²¹² Die Daten der Drittstaatsangehörigen können dann zur Prüfung von Sicherheitsbedenken dem Bundesnachrichtendienst, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Zollkriminalamt übermittelt werden.²¹³

Die Bundesländer können jeweils mindestens eine **zentrale Ausländerbehörde** einrichten, die bei Visumanträgen für die unter A. beschriebenen Aufenthaltstitel (mit Ausnahme des Studienbezogenen Praktikums EU).²¹⁴ Bislang hat Niedersachsen von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

²⁰⁵ § 36 Abs. 2 BeschV.

²⁰⁶ § 36 Abs. 3 BeschV, vgl. Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 06/2021, § 36 BeschV, Nr. 39.36.5 ff..

²⁰⁷ Zu den Einzelheiten siehe Bundesagentur für Arbeit, Vorabzustimmung für ausländische Beschäftigte unter [Vorabzustimmung für ausländische Beschäftigte - Bundesagentur für Arbeit \(arbeitsagentur.de\)](https://www.arbeitsagentur.de).

²⁰⁸ vgl. Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 06/2021, § 36 BeschV, Nr. 39.36.05.

²⁰⁹ § 31 Abs. 1 S. 1 AufenthV; bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 19 Abs. 3 AufenthG muss die Ausländerbehörde immer zustimmen (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2b AufenthV).

²¹⁰ § 31 Abs. 3 AufenthV.

²¹¹ § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthV.

²¹² § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthV.

²¹³ § 73 Abs. 1 AufenthG.

²¹⁴ § 71 Abs. 1 S. 5 AufenthG

2. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und der Blauen Karte EU

Nach der Erteilung des nationalen Visums und der Einreise nach Deutschland beantragt die/der Drittstaatsangehörige während der Geltungsdauer des Visums bei der Ausländerbehörde an dem neuen Wohnort die Erteilung **der Aufenthaltserlaubnis bzw. der Blauen Karte EU**.²¹⁵

Da im Visumsverfahren bereits die Erteilungsvoraussetzungen geprüft wurden, sollte die Erteilung eine „reine Formsache“ sein. Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und einer Blauen Karte EU muss eine Gebühr von 100,-- € gezahlt werden.²¹⁶

II. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren sollte vom Einreichen der vollständigen Unterlagen für die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation bis zur Entscheidung über den Visumsantrag in der Regel nicht länger als **vier Monate dauern**.²¹⁷

In der Anlage 1 der Anwendungshinweise des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist beschrieben, ob die Bundesagentur für Arbeit bei den einzelnen Aufenthaltstiteln beteiligt wird und was sie prüft; zum genauen Prüfungsumfang bei den einzelnen Aufenthaltstiteln vgl. auch A.

Dieses Verfahren²¹⁸ kann genutzt werden, wenn ein Aufenthaltstitel

- für **Fachkräfte mit Berufsausbildung** (§ 18a AufenthG)
- für **Fachkräfte mit akademischer Ausbildung** (§ 18b AufenthG)
- für eine **Ausbildung** (§ 16a AufenthG)
- für eine Tätigkeit in Berufen der **Informations- und Kommunikationstechnologie** (§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV)
- bei **besonderem Interesse** an der Beschäftigung (§ 19c Abs. 3 AufenthG)
- Maßnahmen zur **Anerkennung** ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d AufenthG)

beantragt werden soll.²¹⁹

Der **Arbeitgeber** kann die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens bei der **zuständigen Ausländerbehörde beantragen**.²²⁰ Die örtliche Zuständigkeit

²¹⁵ §§ 81 Abs. 2 S. 1, 99 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG i. V. m. § 39 Nr. 1 AufenthV.

²¹⁶ § 45 Abs. 1 AufenthV; zur Form des Aufenthaltstitels vgl. § 59 Abs. 3 AufenthV.

²¹⁷ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 81a.0.4.

²¹⁸ § 81a AufenthG. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann auch bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 3 AufenthG durchgeführt werden (§ 81a Abs. 1 AufenthG).

²¹⁹ § 81a Abs. 1 und Abs. 5 AufenthG; Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 81a.1.5.

²²⁰ § 81a Abs. 1 AufenthG; eine bundesweite Übersicht der zuständigen (zentralen) Ausländerbehörden nebst Kontaktdaten hat „Make it in Germany“ unter <https://www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/unterstuetzung/wichtige-ansprechpartner> zu Verfügung gestellt.

richtet sich nach dem Ort der Betriebsstätte, in der der Ausländer eingesetzt werden soll.²²¹

Der Arbeitgeber und die Ausländerbehörde schließen hierzu eine **Vereinbarung**,²²² die insbesondere Folgendes umfasst:

- Kontaktdaten des künftigen Beschäftigten,²²³ des Arbeitgebers und der Behörde
- Bevollmächtigung²²⁴ des Arbeitgebers durch den künftigen Beschäftigten
- Bevollmächtigung der zuständigen Ausländerbehörde durch den Arbeitgeber, das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation einleiten und betreiben zu können
- Nennung der vorzulegenden Nachweise
- Beschreibung der Abläufe einschließlich Beteiligter und Erledigungsfristen²²⁵
- Folgen bei Nichteinhalten der Vereinbarung.

Die **Ausländerbehörde**²²⁶ hat insbesondere folgende **Aufgaben**:

a) Bei im Ausland erworbenen Qualifikationen²²⁷

- Einleitung des **Verfahrens**
 - zur **Feststellung der Gleichwertigkeit** der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation oder
 - zur **Zeugnisbewertung** des ausländischen Hochschulabschlusses oder
- Einholung der **Berufsausübungserlaubnis** bei geplanter Beschäftigung in einem reglementierten Beruf.²²⁸

In Verwaltungsvorschriften sind die Einzelheiten zu den Anforderungen an die Form der vorzulegenden Zeugnisse etc.²²⁹ und zu den Übersetzungen enthalten.²³⁰

Die zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten ab Eingang der vollständigen Unterlagen über die Gleichwertigkeit entscheiden.²³¹

²²¹ § 31a Abs. 4 AufenthV.

²²² In der Anlage 2 der Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021 ist ein Muster-Vereinbarung zu finden, siehe [Niedersächsische Erlasse | Nds. Ministerium für Inneres und Sport \(niedersachsen.de\)](https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/auslaenderangelegenheiten/zahlen_daten_fakten/niedersaechsische_erlasse/niedersaechsische-erlasse-seit-2014-139998.html).

²²³ Die Angaben des künftigen Beschäftigten zu seinem vollständigen Namen, dem Geburtsdatum, dem Geburtsort- und land und der Staatsangehörigkeit sind durch eine Farbkopie der Namensseite des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes zu belegen, Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 81a.2.1.1.

²²⁴ In der Anlage 3 und 9 der Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021 sind ein Muster-Vollmacht (Anlage 3) und die Muster-Untervollmacht (Anlage 9) zu finden. Auf der Internetseite des nds. Innenministeriums finden sich sämtliche relevanten Vorlagen zum Visumsverfahren im Rahmen der Fachkräfteeinwanderung in Niedersachsen, abrufbar unter: https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/auslaenderangelegenheiten/zahlen_daten_fakten/niedersaechsische_erlasse/niedersaechsische-erlasse-seit-2014-139998.html.

²²⁵ Zu Einzelheiten siehe Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 81a.2.6.

²²⁶ Bis zur Einrichtung einer zentralen Ausländerbehörde in Niedersachsen (vgl. I 1.2 b) sind das die zuständigen lokalen Ausländerbehörden, vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 81a.0.3.

²²⁷ Die Ausländerbehörde muss die Eingangs- und Vollständigkeitsbestätigungen der zuständigen Stellen dem Arbeitgeber unverzüglich übersenden. Wenn die zuständige Stelle weiterer Nachweise angefordert oder eine Feststellungen getroffen hat, muss die Ausländerbehörde den Arbeitgeber innerhalb von drei Werktagen ab Eingang der Information einladen, um den weiteren Ablauf zu besprechen (§ 81a Abs. 3 S. 1 Nr. 3 AufenthG).

²²⁸ § 3 Abs. 5 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz.

²²⁹ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 81a.2.5.1.3.

²³⁰ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 81a.2.5.1.4.

²³¹ § 14a Abs. 3 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz.

Anschließend muss der künftige Beschäftigte bei der Auslandsvertretung einen Termin buchen.²³⁹

Die **Auslandsvertretung** muss

- einen **Termin zur Visumantragstellung** innerhalb von **drei Wochen** vergeben, nachdem die Vorabzustimmung der Ausländerbehörde vorgelegt wurde
- über den **Visumantrag** in der Regel innerhalb von **drei Wochen** ab Stellung des vollständigen Visumantrags **entscheiden**.²⁴⁰

Für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens müssen Ausländer*innen eine Gebühr in Höhe von 411 € bezahlen.²⁴¹

C. Verpflichtungen des Arbeitgebers nach der Erteilung des Aufenthaltstitels

Wenn Arbeitgeber*innen Arbeitskräfte aus Drittstaaten beschäftigen, die einen Aufenthaltstitel zum Zwecke einer Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildung besitzen, haben sie die folgenden Verpflichtungen:

I. Bei Beschäftigungsbeginn

Arbeitgeber*innen müssen sichergehen, dass im Aufenthaltstitel ihrer Arbeitnehmer*innen **kein Erwerbstätigkeitsverbot** eingetragen ist.

Steht im Aufenthaltstitel eine **Beschränkung** der Erwerbstätigkeit, müssen die Arbeitgeber*innen sicherstellen, dass die konkrete Beschäftigung dieser Beschränkung nicht entgegensteht.²⁴²

Außerdem müssen Arbeitgeber*innen für die Dauer der Beschäftigung eine Kopie des Aufenthaltstitels in elektronischer Form oder in Papierform aufbewahren.²⁴³

II. Bei vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

a) Bei einer Beschäftigung als Arbeitnehmer*in (vgl. A I.)

Arbeitgeber*innen müssen der zuständigen Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis über das Ende Arbeitsverhältnisses mitteilen, dass die Beschäftigung vorzeitig beendet worden ist.²⁴⁴ Nach den Anwendungshinweisen

²³⁹ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) vom 6. August 2021, Nr. 81a.3.6.4.

²⁴⁰ § 31a AufenthV.

²⁴¹ § 47 Abs. 1 Nr. 15 AufenthV.

²⁴² § 4a Abs. 5 S. 3 Nr. 1 AufenthG.

²⁴³ § 4a Abs. 5 S. 3 Nr. 2 AufenthG.

²⁴⁴ § 4a Abs. 5 S. 3 Nr. 3 AufenthG.

des BMI²⁴⁵ beginnt die Frist für die Meldung, wenn die im Unternehmen für das Personal verantwortliche Stelle Kenntnis von der vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erlangt; bei dieser Stelle ist auch die Kopie des Aufenthaltstitels aufzubewahren. Wird diese Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erbracht, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 € geahndet werden kann.²⁴⁶

b) Bei einer Beschäftigung als Auszubildende*r (vgl. A II.) oder Praktikant*in (vgl. A III.)

Diese Mitteilungspflicht besteht nicht:

- bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG, erteilt für eine Berufsausbildung oder ein Praktikum im Rahmen betrieblicher Weiterbildung
- bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16e AufenthG für ein studienbezogenes Praktikum EU.

Hinweis

Auch die Beschäftigten selbst sind verpflichtet, der Ausländerbehörde innerhalb von zwei Wochen die vorzeitige Beendigung ihrer Beschäftigung mitzuteilen. Dies gilt für alle Arbeitnehmer*innen, Auszubildenden und Praktikant*innen, die einen Aufenthaltstitel zum Zwecke einer Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildung besitzen.²⁴⁷

²⁴⁵ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) vom 6. August 2021, Nr. 4a.5.3.2.

²⁴⁶ § 404 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. Abs. 3 SGB III.

²⁴⁷ § 82 Abs. 6 S. 1 AufenthG.